



Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 59 „Siegtalstraße Nord“

der Stadt Kirchen (Sieg)

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Kirchen hat am 31.08.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich an der Siegtalstraße im Ortsbezirk Freusburg der Stadt Kirchen einen Bebauungsplan aufzustellen.

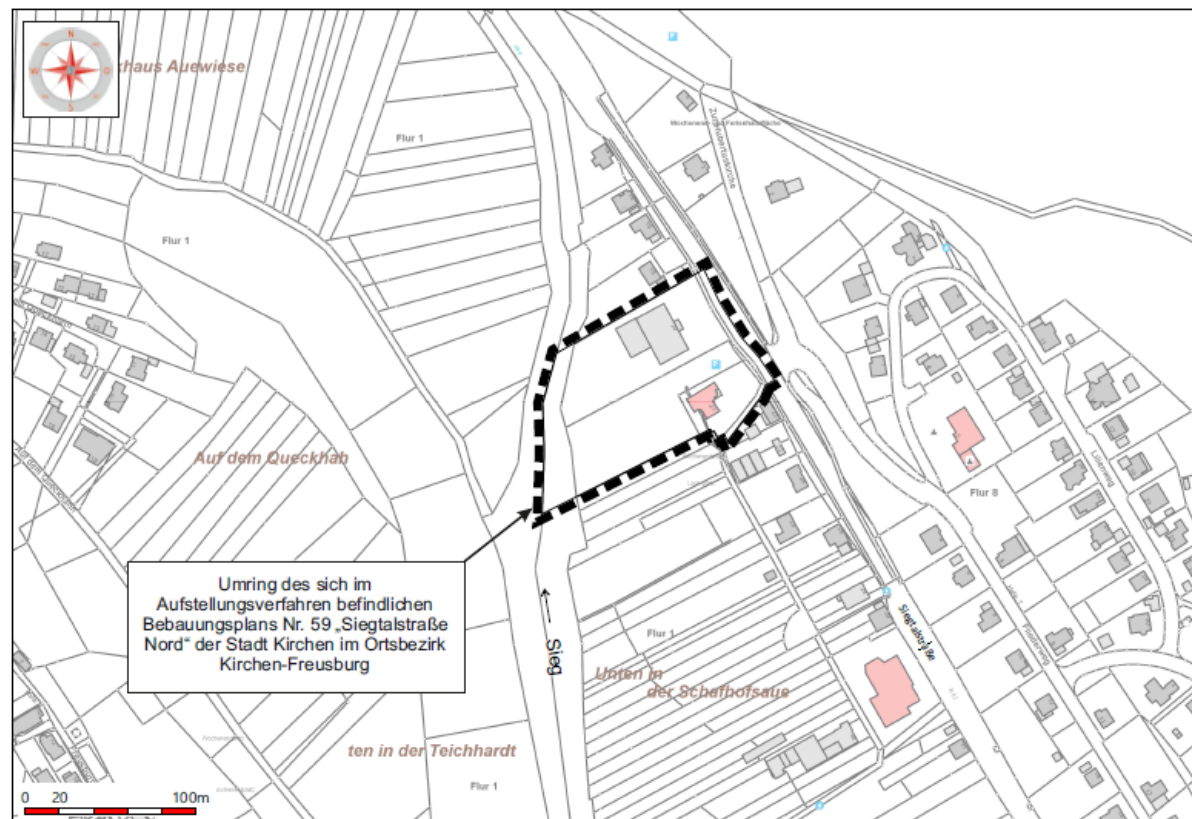
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand vom 08.02.2021 bis zum 01.03.2021 statt.

Aufgrund von Eingaben der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf des Bebauungsplans angepasst.

Planbereich

Der Planbereich liegt zwischen der Bundesstraße B62, konkret hier der Siegtalstraße, und der Sieg als Gewässer erster Ordnung. Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Freusburg, Flur 1, Flurstück-Nummern 222/17; 222/16; 235/4; 222/24; 222/25; 226/9; 226/5; 226/6; 226/7; 226/8; 193/21; 223/1; 223/2; 223/3; 223/4; 223/5; 45/4.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Entwurf Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 59 „Siegentalstraße Nord“

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Entwicklungen geschaffen werden. Die Stadt Kirchen ist Teil eines Mittelzentralen Verbundes, dem auch die Städte Betzdorf und Wissen angehören. Den Städten dieses mittelzentralen Verbundes kommt aus Sicht der Regionalplanung die Funktion zu, günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung zu schaffen, vergleiche dazu Grundsätze (G) 34 und 35 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald vom 11. Dezember 2017. Das Ziel der gewerblichen Entwicklung soll insbesondere zur Bestandssicherung ansässiger Unternehmen beitragen. Zusätzliche gewerblich nutzbare Flächen sollen bereitgestellt werden und gleichzeitig einen verträglichen Umfang in Abstimmung zur vorhandenen Umgebungsbebauung gewährleisten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima sowie Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung Erhaltungsziele und Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete sowie Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit; Landschaftsanalyse und -bewertung, Konfliktanalyse und Umweltziele
- im Umweltbericht integrierter Fachbeitrag Naturschutz mit landschaftspflegerischen Zielvorstellungen und Feststellungen dazu, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können sowie (landschaftspflegerische) Maßnahmenbeschreibung bzw. Festsetzungsvorschläge (allgemeine

grünordnerische Festsetzungen; Entwicklung von naturnahem Magergrünland im Siegvorland (Maßnahme 1); Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung des Parkplatzes (Maßnahme 2); Anlage von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen im Bereich von Böschungen (Maßnahme 3); Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf Erweiterungsbauten (Maßnahme 4); wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 5)

- im Umweltbericht integrierter Fachbeitrag Artenschutz insbesondere mit Untersuchungen, bzw. Erfassungen und Bewertung von Fledermäusen, Avifauna (Vögel), Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), Tagfalter, Heuschrecken, Biotoptypen
- im Umweltbericht integrierte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet 5212-302 („Sieg“)
- Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR vom 03.03.2020; Gutachten zur schalltechnischen Immissionsprognose für die Betriebserweiterung der Fa. Strunk in Kirchen-Freusburg; Betrachtung des erwartenden Gewerbelärms bzgl. des bestehenden Betriebes inklusive einer beabsichtigten Erweiterung und deren Auswirkung auf die umliegenden Immissionsorte
- Stellungnahme eines NABU-Ortsverbandes mit allgemeinen Hinweisen darauf, Vorkommen planungsrelevanter Tierarten, insbesondere Gebäude- und Baumfledermäuse vor Ort zu untersuchen
- Stellungnahme des LBM zur Verkehrsbelastung der B 62 im Bereich des Plangebiets und zu allgemeinen Erfordernissen zu Lärmschutzmaßnahmen
- Stellungnahmen der SGD Nord zu wasserrechtlichen Belangen, insbesondere Überschwemmungsgebiet und wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung, Niederschlagswasser (Starkregenisiko) sowie Altablagerungen; Immissionsschutz, insbesondere Lärmimmissionen
- Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung mit allgemeinen Ausführungen zur Landespflege und Hinweisen u.a. zur Alternativenprüfung, Umweltbericht, Hinweise zum Brandschutz (insbesondere Löschwasserversorgung) sowie naturschutzfachliche bzw. -rechtliche Ausführungen zu wasserrechtlichen Belangen (u.a. Retentionsraum, Fließgewässerverbund der Sieg, Talwiesen), zum FFH-Gebiet „Sieg“, Biotoptypen(-kartierung)/Zuordnung des Grünlandes zum LRT (Lebensraumtyp) 6510/Funktion der Grünlandfläche zum BK-5113-0073-2009 (Biotopkataster)/Vorkommen von Maculinea-Arten (Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf, Großer Wiesenknopf)/Alternativenbetrachtung sowie wasserwirtschaftliche Belange und Altablagerungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit Hinweisen zum Bergbau/Boden und Baugrund

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Siegentalstraße Nord“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von

von Freitag, den 02.07.2021 bis Montag, den 16.08.2021

während der üblichen Öffnungszeiten bei der nachfolgenden Stelle im Foyer des Ratssaals ausgelegt und kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen,
Telefonnummer: 02741/688-0
Faxnummer: 02741/688-255
E-Mail-Adresse: vg-kirchen@kirchen-sieg.de

Die Öffnungszeiten belaufen sich üblicherweise

**montags bis donnerstags von
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

sowie

**freitags von
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Auch während der COVID-19-Pandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet. Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt aufrechterhalten. Wir bitten hierfür die Öffentlichkeit während der oben üblicherweise aufgeführten Öffnungszeiten am Haupteingang des Rathauses zu klingeln und ihr Anliegen der Unterrichtung in die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und die schriftliche sowie mündliche Äußerung zur Niederschrift darzulegen. Der Haupteingang ist mit einer Gesundheitsmaske (FFP2 oder OP-Maske) zu betreten. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Eingangstüren des Rathauses (Eingang der KFZ-Zulassungsstelle, dem Seiteneingang des Rathauses sowie dem Haupteingang des Rathauses) angebracht.

Neben der Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchen ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchen unter der Internetadresse

<https://www.kirchen-sieg.de/show.php?page=BLPKir>

abrufbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz („Geoportal RLP“) aufrufbar. Die auszulegenden Unterlagen sind über folgenden Link zugänglich:

[https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=20938](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=20938)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der oben genannten Stelle abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB) .

Kirchen, den 18.06.2021

Gez. Andreas Hundhausen
Bürgermeister der Stadt Kirchen